

Bestattungs - und Friedhofsordnung

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Zweck.....	4
Personenbezeichnung	4
Aufsicht und Vollzug	4
2. Bestattungswesen	4
Anzeigepflicht.....	4
Leichenschau	4
Anordnung und Bestattung	5
Zeit der Bestattung	5
Einsargen, Transport	5
Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	5
Bestattungsart.....	5
Bestattungskosten	5
Kremation.....	6
3. GRABSTÄTTEN (Details siehe Anhang II).....	6
3.1 Allgemeine Bestimmungen	6
Allgemeines Verhalten	6
Möglichkeiten der Bestattung	6
Bestattungsregister	6
und Gräberverzeichnis.....	6
Zusätzliche Urnenbeisetzung	6
Benutzungsdauer der Gräber	6
Aufhebung der Grabfelder	7
Zuweisung der Grabfelder	7
3.2 Reihengräber.....	7
Allgemein	7
Grabmassen	7
3.3 Gemeinschaftsgrab für Urnen	7
Gemeinschaftsgrab.....	7
mit oder ohne Namensnennung	7
3.4 Grabmäler	7
Zweck.....	7
Grabkreuz	8
Bewilligungspflicht	8
Materialien und Bearbeitung.....	8
Form und Gestaltung	8
Grösse, Platzierung, Ausnahmen	8
Foundation, Sockel	9
Aufstellen der Grabmäler	9

GEMEINDE BÖZBERG
Bestattungs- und Friedhofsordnung
vom 01. Januar 2015

Einfassungen	9
Unterhaltungspflicht	9
Grabbepflanzung	9
Vernachlässigung des Unterhaltes	9
Abfälle, leere Gefässe	10
4. Haftung, Strafbestimmungen	10
Haftung	10
Schadenersatz	10
Strafbestimmungen, Rechtsmittel	10
5. Schlussbestimmungen	10
Abänderungen und Erneuerungen	10
Inkrafttreten	10
Anhang I	11
Unentgeltliche Bestattungen	11
Kosten für Hinterbliebene	11
Bestattungen nach Entgelt	11
Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab	12
Anhang II	13
Grabmäler	13

Die Einwohnergemeinde Bözberg beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Bestattungsverordnung), nachstehendes

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Vom 01. Januar 2015

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in Bözberg.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Aufsicht und Vollzug

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann eine Friedhofkommission nach eigenem Ermessen zur Unterstützung bestimmen.

Mit dem Vollzug werden zudem betraut:

- a) das Zivilstandsamt für die Anordnung der Bestattungen;
- b) der Friedhofsgärtner für den Unterhalt des Friedhofes;
- c) der Totengräber für die Durchführung der Bestattungen.

2. Bestattungswesen

§ 4

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens innert 2 Tagen zu melden.

² Zu dieser Meldung sind der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder Wohnungsvermieter oder andere Personen, die Kenntnis vom Todesfall haben, verpflichtet.

§ 5

Leichenschau

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.

² Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

³ Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein sol-

GEMEINDE BÖZBERG
Bestattungs- und Friedhofsordnung
vom 01. Januar 2015

cher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.

§ 6

Anordnung und Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen.

² In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann das Zivilstandsamt, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

§ 7

Zeit der Bestattung

¹ Das Zivilstandsamt bzw. die Angehörigen setzen in Verbindung mit dem Pfarramt die Zeit der Bestattung oder der Urnenbeisetzung fest.

² Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht stille Bestattung wünschen.

³ An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen statt.

§ 8

Einsargen, Transport

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgen in Absprache mit den Angehörigen durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

§ 9

Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Bözberg haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Bözberg.

² Wenn für die Gemeinde keine Bestattungspflicht gemäss Abs. 1) besteht, sind die Angehörigen voll kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

§ 10

Bestattungsart

¹ Die Bestattung richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

² Soweit weder vom Verstorbenen noch von dessen Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, wird eine Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab durchgeführt.

³ Der liturgische und gottesdienstliche Ablauf der Bestattungsfeier in der Kirche und au dem Friedhof liegt in der Verantwortung des Pfarramtes.

§ 11

Bestattungskosten

¹ Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Bözberg die Leistungen und Kosten gemäss Anhang I.

² Wenn für die Gemeinde Bözberg keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Bözberg verlangen, in vollem Umfange kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden im Anhang I dieses Reglements festgehalten.

Kremation § 12
Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

3. GRABSTÄTTEN (Details siehe Anhang II)

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines Verhalten § 13
Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:
a) Das Lärmen und Spielen;
b) Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge;
c) Das Mitführen von Hunden;
d) Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
e) An Sonn- und Feiertagen Gräber herzurichten.

Möglichkeiten der Beisetzung § 14
Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a) Reihengräber für Erdbestattungen;
b) Reihengräber für Urnen;
c) Reihengräber für Kinder;
d) Gemeinschaftsgrab für Urnen.

Bestattungsregister und Gräberverzeichnis § 15
Die Gemeinde führt ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis.

Zusätzliche Urnenbeisetzung § 16
¹ Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern Aschenurnen beigesetzt werden.
² Die Benutzungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

Benutzungsdauer der Gräber § 17
Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

§ 18

Aufhebung der Grabfelder

¹ Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bözberg und, wo möglich, direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Bözberg entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.

³ Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

§ 19

Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.

3.2 Reihengräber

§ 20

Allgemein

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt sind.

§ 21

Grabmassen

Die zulässigen Grössen sind aus dem Anhang II dieses Reglements ersichtlich.

3.3 Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 22

Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

¹ Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Auf diesem Grabfeld werden nur Holz- oder Tonurnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

² Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Frische Blumen dürfen auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Die Gemeinde ist befugt, verwelkte oder nicht richtig platzierte Blumen zu entfernen.

³ Der Name des Bestatteten wird auf einer Schriftplatte eingraviert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Aufführung des Namens unterbleiben.

3.4 Grabmäler

§ 23

Zweck

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Die nachfolgenden Bestimmungen haben den Zweck, dass die Gesamtanlage des Friedhofes nicht durch schlechte oder aufdringliche Ge-

staltungen einzelner Grabmäler beeinträchtigt wird. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen und zugunsten der Gesamtanlage zurücktreten. Es soll dadurch aber nicht einer Schablonisierung der Grabmäler Vorschub geleistet, sondern im Gegenteil eine ganz persönlich gestaltete und handwerklich einwandfreie Grabmalkunst gefördert werden.

§ 24

Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales erhält jedes Grab von der Gemeinde ein einheitliches Holzgrabkreuz. Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze aufgestellt.

§ 25

Bewilligungspflicht

¹ Normale Grabmäler können ohne Bewilligung bzw. ohne Eingabe an den Gemeinderat aufgestellt werden. Sie haben jedoch den Vorschriften gemäss Anhang B in jeder Weise zu entsprechen.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 26

Materialien und Bearbeitung

¹ Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

² Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

§ 27

Form und Gestaltung

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.

² Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

³ Unzulässig sind Bildreliefs, Radierungen, Porträtdarstellungen, Fotografien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

⁴ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 28

Grösse, Platzierung, Ausnahmen

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 29

GEMEINDE BÖZBERG
Bestattungs- und Friedhofsordnung
vom 01. Januar 2015

<i>Foundation, Sockel</i>	¹ Sämtliche stehenden Grabmäler sind auf eine 30 - 60 cm unter der Humusoberfläche liegende Betonplatte zu stellen. Die Platte muss bei Reihengräbern für Erwachsene eine Fläche von 60 x 60 cm, bei Kindergräbern 40 x 30 cm und eine dem Gewicht entsprechende Dicke aufweisen. Das Versetzen in Zementmörtel ist nicht gestattet. ² Grabmäler aus Stein sind ohne sichtbaren Sockel zu versetzen. Grabzeichen aus Holz oder Metall dürfen auf Sockel bis 10 cm Höhe gestellt werden. § 30
<i>Aufstellen der Grabmäler</i>	¹ Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden: - auf Erdbestattungen: 9 Monate nach der Beisetzung; - auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung. ² Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. § 31
<i>Einfassungen</i>	¹ Die Gemeinde Bözberg lässt die Gräber einfassen. Die Kosten für die Grabumrandung und der Zwischenwege gehen zulasten der Gemeinde. ² Beim Gemeinschaftsgrab werden keine Platten verlegt. Die einzelnen Urnen werden in der Rasenfläche eingelassen. § 32
<i>Unterhaltungspflicht</i>	¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe § 36). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten. ² Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen. § 33
<i>Grabbepflanzung</i>	¹ Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. ² Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet. ³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt. § 34
<i>Vernachlässigung des Unterhaltes</i>	Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet. § 35

Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Kompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

4. Haftung, Strafbestimmungen

§ 36

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Grabgegenständen verursacht werden.

§ 37

Schadenersatz ¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 38

Strafbestimmungen, Rechtsmittel ¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet.

² Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache an den Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement des Innern in Aarau Beschwerde erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 39

Abänderungen und Erneuerungen Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement dem übergeordneten Recht anzupassen oder zu erneuern und die Anhänge abzuändern. Die Friedhofskommission kann dem Gemeinderat Vorschläge oder Anträge unterbreiten.

§ 40

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. November 2014 in Kraft und hebt alle früheren Beschlüsse und Erlasse auf.

Anhang I

Gebühren und Kosten

Unentgeltliche Bestattungen

¹ Die Gemeinde Bözberg übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Bözberg auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

- a) Grabplatz für ein Reihengrab, ein Urnengrab
- b) Einsatz des Bestattungspersonals während der Bestattung
- c) Öffnen und Zudecken des Grabes und arrangieren der Kränze und Blumen
- d) Kosten der Kremation inkl. der Standardholzurne (Urne des Krematoriums).
- e) Verkehrsdienst bei der Beerdigung oder Abdankung
- f) Umrandungen und Zwischenwege

Kosten für Hinterbliebene

² Die Hinterbliebenen haben folgende Leistungen und Kosten zu übernehmen:

- a) Leistungen des Bestattungsinstitutes wie Sarg, Transport usw.
- b) Grabmal
- c) Holzkreuz

Bestattungen nach Entgelt

¹ Für Verstorbene, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Bözberg hatten, werden folgende Grablegungsgebühren erhoben:

- Erdbestattungen, normales Reihengrab:
 - Für Erwachsene Fr. 800.00
 - Für Kinder Fr. 400.00
- Normales Urnengrab:
 - Für Erwachsene Fr. 600.00
 - Für Kinder Fr. 300.00
- Urne in bestehendes Grab: Fr. 150.00

² Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Über Ausnahmen (Erlass oder Minderung der Kosten) entscheidet der Gemeinderat auf Begehren der Angehörigen.

GEMEINDE BÖZBERG
Bestattungs- und Friedhofsordnung
vom 01. Januar 2015

*Bestattung im Urnen-
gemeinschaftsgrab*

Die Gebühr für die Benützung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes inkl. Inschrift auf der Namensplatte und den Unterhalt während der Grabruhezeit von 20 Jahren beträgt Fr. 2'500.00 für Einwohner der Gemeinde Bözberg gemäss § 9 Abs. 1 und Fr. 5'000.00 für Personen gemäss § 9 Abs. 2.

Anhang II

Grabmäler und Grabgestaltung

<i>Grabmäler</i>	<u>Grabart</u>	<u>Höhe max.</u>	<u>Breite max.</u>	<u>Stärke min.</u>
	Erwachsene	110 cm	50 cm	20 cm
	Kinder	70 cm	40 cm	18 cm
:	Urnengrab – Grabstein	90 cm	40 cm	13 cm *
	- Grabplatte	50 cm	40 cm	

Die Höhe des Grabmals wird vom Niveau des Bodens (Wege) berechnet.

² Die Gemeinde Bözberg lässt die Gräber einfassen. Die Kosten für die Grabumrandung und der Verlegeplatten gehen zulasten der Gemeinde.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2014.

5225 Bözberg, 26. November 2014

GEMEINDERAT BÖZBERG



Peter Plüss
Gemeindeammann



Erwin Wernli
Gemeindeschreiber

*Änderung gemäss § 39 des Bestattungs- und Friedhofreglement: Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2022